

2.16 Förderverein

2.16.3 Förderverein Satzung

Satzung

des Vereins der Freunde des Störck-Gymnasiums Bad Saulgau e.V.
(Fassung vom 12. Februar 2001)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freunde des Störck-Gymnasiums Bad Saulgau e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Saulgau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung des Störck-Gymnasiums Bad Saulgau, die Unterstützung förderungswürdiger Schüler, die Förderung der Zusammenarbeit mit den Partnerschulen, die Unterstützung des Schülerforschungszentrums, die Zusammenarbeit zwischen den am Schulleben beteiligten Mitgliedern, den Kontakt mit ehemaligen Schülern sowie die Zusammenarbeit mit Betrieben der Wirtschaft.

Der Verein ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Störck-Gymnasiums im vorgenannten Sinne verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für die Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Verein kann Einrichtungen und Ausstattungen über die verfügbaren Mittel des Schulträgers hinaus ergänzen.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Alle Personen, die sich mit der Schule verbunden fühlen, dies sind z.B. aktive/ehemalige Schüler, Lehrer, Eltern, Erziehungsberechtigte sowie Firmen und Institutionen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Vorstandschaft. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.

2.16 Förderverein

2.16.3 Förderverein Satzung

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand auf Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

§ 7

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt, aus freiwilligen Zuwendungen und Spenden und aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

Die Förderer und Spender erhalten auf Wunsch nach Eingang der Spende eine Empfangsbescheinigung, auf welcher die Gemeinnützigkeit des Vereins bestätigt wird.

III. Organe des Vereins – Der Vorstand, die Vorstandschaft, Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je mit Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.

§ 9

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und kraft Amtes dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter.

Der Schatzmeister führt die Kasse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Amtszeit der Vorstandschaft gewählt.

§ 10

Die Vorstandschaft entscheidet über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Die Vorstandschaft hat Zweckbindungen bei Spenden zu berücksichtigen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden alljährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

2.16 Förderverein

2.16.3 Förderverein Satzung

§ 12

Der Mitgliederversammlung obliegen neben den im BGB geregelten Aufgaben die nachfolgend aufgeführten:

- Entgegennahme des Jahresberichts durch die Vorstandschaft sowie der Rechnungsprüfer;
- Entlastung der Vorstandschaft;
- Wahl der Vorstandschaft, sowie der 2 Rechnungsprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so bestimmt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.

§ 13

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über sämtliche Versammlungen und über alle gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welche vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit von der Vorstandschaft einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

IV. Auflösung des Vereins

§ 15

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Liquidation sind die dann amtierenden Vorsitzenden zu bestimmen. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Bad Saulgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung (§ 2) zu verwenden hat.

§16

Sollte im Zuge von Eintragungsverfahren, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt eine redaktionelle Satzungsänderung notwendig werden, so ist hierzu die Vorstandschaft berechtigt. Der Vorsitzende hat darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.